

Für das Protokoll mit der Bitte um Beantwortung.

Fragen zum Bericht „Integrationslotsen“ SJSA vom 03.12.2013 unter Bezugnahme auf die Richtlinien über die Gewährung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess. (Integrationslotsen) Erl. d. MS v. 31.05.2012 (Anlage zum Protokoll)

**Zu 1.3:** Wurden die Mittel bereits beantragt und wurden diese bewilligt?

**Zu 4:** Gibt es ein solches Konzept? Wie hoch ist die Teilnehmerzahl?

**Zu 5.3:** Wer ist der Träger? Sind die notwendigen Eigenmittel geleistet worden und bleibt die Maßnahme dadurch kostenfrei?

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von  
Ehrenamtlichen für die Unterstützung von  
Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess  
(Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)**

**Erl. d. MS v. 31. 5. 2012 - 303.21-48100/5.5 -  
- VORIS 27400 -**

**Fundstelle:** Nds. MBl. 2012 Nr. 20, S. 457

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Qualifizierung von „Integrationslotsinnen und Integrationslotsen“ mit dem Ziel,

- das ehrenamtliche Engagement - insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund - zu fördern und dadurch
- die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern.

1.2 Einen Migrationshintergrund haben Personen, die mindestens eines der nachfolgend genannten Merkmale aufweisen:

- ausländische Staatsangehörige,
- im Ausland geborene und seit 1. 1. 1950 zugewanderte Personen,
- Eingebürgerte,
- Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil in eine der o. g. Kategorien fällt.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur grundlegenden, weiterführenden und nachhaltigen Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen, deren bürgerschaftliches Engagement darauf gerichtet ist, neu zugewanderte und schon länger in Niedersachsen lebende Menschen mit Migrationshintergrund bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration zu unterstützen (Integrationslotsinnen und Integrationslotsen).

2.2 Integrationslotsinnen und Integrationslotsen mit und ohne Migrationshintergrund bringen ihre spezifischen Kompetenzen und Interessen ein und berücksichtigen in der Ausübung ihres ehrenamtlichen Engagements den Bedarf vor Ort. Sie unterstützen und beraten Einzelpersonen, Familien oder verschiedene Gruppen. Ebenso ist ihr Einsatz in Institutionen vor Ort (Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs, Vereine, Verbände etc.) möglich, um dort die Arbeit der hauptamtlich Tätigen zu ergänzen. Integrationslotsinnen und Integrationslotsen können auch integrative Projekte initiieren oder Anregungen bzw. Hinweise auf Probleme oder Defizite im Bereich der Integration an die Kommunen weitergeben.

2.3 Nicht gefördert werden die Begleitung, die Vernetzung sowie der Einsatz der nach dieser Richtlinie geschulten Integrationslotsinnen und Integrationslotsen durch den Zuwendungsempfänger oder durch Kooperationspartner.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige, juristische Personen des privaten Rechts.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- Vorlage eines Konzepts zu den Qualifizierungsinhalten auf der Grundlage der vorhandenen Materialien bzw. auf der Grundlage spezieller Konzeptionen (z.B. Elternlotsen, Hochschullotsen);

- Vorlage eines Konzepts zum zukünftigen Einsatz der ehrenamtlich Tätigen, das mit den Akteuren vor Ort eng abgestimmt ist;
- Information der Kommunen über die geplante Qualifizierung von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen, um frühzeitig eine Anbindung an kommunale Freiwilligennetzwerke zu eröffnen;
- die Teilnehmerzahl für ein Modul sollte zehn Personen nicht unterschreiten.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Gefördert werden

5.2.1 Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Basis-, Spezialisierungs- und Nachhaltigkeitsmodulen mit einem Umfang von jeweils bis zu 50 Unterrichtsstunden

- mit bis zu 25 EUR pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten oder
- bei Nachweis der Notwendigkeit von Doppeldozentur mit bis zu 50 EUR pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten,

5.2.2 Sachausgaben - z.B. für Unterrichtsmaterial, Portokosten, Druckkosten, reale Mietkosten - bis zur Höhe von 600 EUR je Modul im Regelfall.

Eine Maßnahme entspricht der Durchführung eines Qualifizierungskurses der Module Basis, Spezialisierung oder Nachhaltigkeit.

5.3 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles bemessen und soll 1 400 EUR nicht überschreiten. Die VV Nr. 1.1 und VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO sind insoweit nicht anzuwenden. Angemessene Eigenmittel des Trägers sind grundsätzlich erforderlich.

## **6. Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Oldenburg -, Moslestraße 1, 26122 Oldenburg.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Die Antragsteller beteiligen sich an der Erfolgskontrolle des Förderprogramms und stellen im Rahmen des Verwendungsnachweises die erforderlichen Daten in Form eines standardisierten Sachberichts zur Verfügung. Im Sachbericht ist auch auf die Maßnahmen zur Vernetzung vor Ort einzugehen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie